jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/26 5Ob131/99x, 5Ob149/05f, 5Ob230/05t, 1Ob27/22k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1999

Norm

MRG §21 Abs1
MRG §21 Abs4

Rechtssatz

Nach dem Einleitungssatz des § 21 Abs 1 MRG gelten nur die vom Vermieter "aufgewendeten" Kosten als Betriebskosten. Daß damit nicht generell zum Ausdruck gebracht werden soll, der Mieter habe dem Vermieter nur die bereits getätigten Aufwendungen zu ersetzen, ergibt sich aus Abs 4 leg cit, in dem - bei der Einzelverrechnung - die Zahlungspflicht des Mieters lediglich von der Fälligkeit der den Vermieter treffenden Forderung und der Vorlage entsprechender Rechnungsbelege (nicht jedoch von Quittungen) abhängig gemacht wurde. Wenigstens insoweit hat es trotz verändertem Gesetzeswortlaut bei der bereits zu § 2 Abs 1 lit b und Abs 2 MG sowie § 12 MG (mit im Lauf der Zeit unterschiedlichen Absatzbezeichnungen zur Einzelvorschreibung von Betriebskosten) vertretenen Rechtsauffassung zu bleiben, daß die Zahlungsverpflichtung des Mieters für die fällig gewordenen Beträge ohne Rücksicht darauf besteht, ob sie vom Vermieter auch schon bezahlt wurden (MietSlg 7985/27).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 131/99x
  Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Ob 131/99x
- 5 Ob 149/05f
  Entscheidungstext OGH 18.10.2005 5 Ob 149/05f
  Beisatz: Der Vermieter hat aber Belege zur Betriebskostenabrechnungbetreffend die „tatsächliche Bezahlung" bestimmter Betriebskostenpositionen herzustellen und den Mietern gegen Kostenersatz zu übergeben. (T1)
- 5 Ob 230/05t
  Entscheidungstext OGH 18.10.2005 5 Ob 230/05t
  Beis wie T1
- 1 Ob 27/22k
  Entscheidungstext OGH 23.03.2022 1 Ob 27/22k
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112096

Im RIS seit

25.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at